

Resolution 5.3.2020

Aus der Aktualität, aus Anträgen einzelner Landesleitungen und aus umzusetzenden Gerichtsurteilen besteht 2020 dringender Handlungsbedarf

Besoldungsdienstalter und einschlägige Vordienstzeiten

Der Oberste Gerichtshof führt aus, dass auf die mit dem Einstiegsarbeitsplatz verbundene Tätigkeit bei der Vordienstzeitenbewertung abzustellen ist. Bei solchen Zeiten handelt es sich um einschlägige fachliche Erfahrung, wodurch eine Einarbeitung auf dem Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann.

Weiters ist durch die vorhandene Routine ein erheblich höherer Arbeitserfolg gegeben.

Die Anrechnungsverordnung besitzt keine Exklusivität und hat keine einschränkende Bindung, sie ist eine sogenannte Verwaltungsverordnung ohne normative Wirkung.

Fälle sind nach den aufgehobenen Bestimmungen den Vorrückungstichtag bzw. das Besoldungsdienstalter betreffend in Bezug auf Anerkennung von einschlägigen Zeiten auf Antrag auch im Sinne der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 25.06.2019 juristisch neu zu bewerten.

Menschen, die bereits Berufserfahrung außerhalb des öffentlichen Dienstes haben, benötigt der öffentliche Dienst. Die derzeitige Handhabung der Anrechnung von einschlägigen Dienstzeiten aus der Privatwirtschaft halten Bewerberinnen und Bewerber ab, in den Öffentlichen Dienst zu wechseln.

Anerkennung der „langen Versicherungszeit“ im Pensionsanpassungsgesetz auch für Beamtinnen und Beamte die Parallelrechnung nach dem Pensionsgesetz betreffend

Der Antrag auf Einbeziehung des genannten Personenkreises in die „lange Versicherungszeit“ wird dringend urgiert. Ein entsprechender Antrag wurde an das GÖD- Präsidium im Juni 2019 gestellt. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass für diesen Personenkreis allgemein Zeiten erst ab dem 18. Lebensjahr als „lange Versicherungszeit“ im Pensionsgesetz einbezogen werden. Das geforderte Ausmaß an Versicherungszeiten ist daher entsprechend anzupassen (Ausmaß der Versicherungsmonate 504 Monate).

Planungssicherheit im Bildungsbereich schaffen, Evaluierung der Ausbildungsstruktur durchführen

Die Umstellung der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrer auf das Bologna-System schafft nach dem derzeitigen Modell vorerst eine Ausbildung zum Bachelorabschluss, nachfolgend eine berufsbegleitende Ausbildung zum Master. Für die berufsbegleitende Ausbildung zum Master ist dringend ein Modell zu verrechtlichen, das arbeitszeitliche Reduzierungen bzw. Freistellungen mit Bezügen, ohne die unterrichtliche Situation zu belasten, geschaffen werden. Es ist dringender Handlungsbedarf und es sind Entscheidungen dafür 2020 zu treffen.

Die Ausbildungsstruktur entspricht nicht den Notwendigkeiten und Bedürfnissen. Eine Evaluierung (Masterpraxis, Induktionsphase, fachliche und praktische Anrechnungspraxis) wird verlangt. Daraus sind Folgerungen für das Dienst- und Besoldungsrecht abzuleiten.

Mitarbeitervorsorge für Beamtinnen und Beamte

Die Entwicklung, weg von der Ruhestandsversorgung hin zur Pensionsversorgung ab 2004, verlangt die Schaffung einer Mitarbeitervorsorge.

Kolleginnen und Kollegen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sind gegenüber anderen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Österreich benachteiligt. Der Bund als Dienstgeber finanziert für seine Beamtinnen und Beamten keine Mitarbeitervorsorge, obwohl er die Altersversorgung an die Pensionsversicherung abgetreten hat.

Es sind dringend konkrete Verhandlungen zu führen, um die Mitarbeitervorsorge auch für Beamtinnen und Beamte 2020 zu verrechtlichen.

Arbeitszeitmodelle/ Pension/ Ruhestand

Altersteilzeit, Teilzeitbeschäftigungen und Sabbaticallösungen umzusetzen, auch als Mittel zur Anhebung des tatsächlichen Pensions- und Ruhestandsalters, werden gefordert. Die Politik wird aufgefordert, die gesteigerten Anforderungen in vielen Arbeitsplätzen zur Kenntnis zu nehmen. Flexible Gestaltung der Arbeitszeit ist ein Erfordernis der heutigen Arbeitswelt. Dies hat auch besondere Bedeutung im Hinblick auf das jeweilige Lebensalter im Arbeitsprozess.

Sozialversicherungs- Organisationsgesetz

Der Verfassungsgerichtshof hat Teile des zitierten Gesetzes aufgehoben, insbesondere betrifft dies die Selbstverwaltung.

Bei der Novellierung der Gesetzesmaterien ist daher der Stärkung der Selbstverwaltung vor Ort, also nach den Zuständigkeitsregionalitäten, Rechnung zu tragen.

Versicherungsvertreterinnen und -vertreter für die Landesstellenausschüsse der Sozialversicherungen müssen auf Grund der Landesergebnisse im Wege der entsprechenden Landesorgane entsandt werden und es ist den derzeit herrschenden Zentralisierungstendenzen entgegenzuwirken.

Berücksichtigung von Werbungskosten bei der Steuerreform

Homeoffice und andere flexible Formen der Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitszeit werden zunehmend gefordert bzw. sind bereits existent. Das erfordert auch die steuerliche Absetzbarkeit z.B. eines Arbeitszimmers im privaten Wohnraum.

Die 2020 auslaufenden steuerlichen Berücksichtigungen der „Topfsonderausgaben“ wie z.B. Kranken- und Unfallversicherungen sowie Wohnraumbeschaffung sind auszugleichen.

Die Steuerprogressionswirkung 2016-2020 („kalte Progression“) ist zu neutralisieren.

Spezielle Anträge an das Bundesbudget einzelner Ministerien

Justiz

Die prekäre personelle Situation in der Justizverwaltung, sowie bei den Richtern und Staatsanwälten bedarf dringendst einer massiven budgetären Aufstockung, um die staatlichen Aufgaben erfüllen zu können. Allein im Justizverwaltungsbereich in Salzburg fehlen im Vergleich zu 2014 zu 2020 15% der Planstellen. Die Umsetzung der Budgeterhöhung muss im Jahr 2020 erfolgen.

Bundesheer

Aus Anlass der Budgeterstellung für die nächsten zwei Jahre ergeben sich folgende für das Bundesheer hochaktuelle Forderungen:

Das gegenwärtige Verteidigungsbudget ist aufgrund der jahrelangen Unterdotierung und daraus resultierenden materiellen und strukturellen Defiziten durch schrittweise Erhöhung kontinuierlich auf 1% des BIPs zu beschließen, andernfalls sind militärische Kernfähigkeiten in absehbarer Zeit nicht mehr gewährleistet.

Die verstärkte Inanspruchnahme von Wehrrechtsdienstverhältnissen wie der Ausbildungsdienst und der Wehrdienst als Zeitsoldat zu Beginn bei militärischen Laufbahnen, ist in dienst- besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht kein Zukunftsmodell. Zukunftsmodell ist das Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis.

Jede Leistung des Präsenzdienstes z.B. ein über längerem Zeitraum als freiwillig verlängerter Grundwehrdienst oder als Zeitsoldat geleistet, ist als Pensionsbeitragsmonat aufgrund der Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Eine weitere Attraktivierung des Grundwehrdienstes darf keine leere Floskel bleiben. Die Spezifika des Wehrdienstes und des Zivildienstes sind zu berücksichtigen.

Landeskliniken

Die angespannte Personalsituation in den Salzburger Landeskliniken; das Fehlen von Pflegepersonal und von Ärzten – auch um das herannahende Pensionierungsausmaß aufgrund der Altersstruktur zu parallelisieren- zeigt, dass ausbildungsmäßig massive Anstrengungen notwendig sind. Wir unterstützen Maßnahmen, die professionelle Ausbildung forcieren, wie den Schulversuch eine HTL und eine Fachschulausbildung für Pflegeberufe zu installieren. Dadurch erfolgt auch die Einbindung in das Schulorganisationsgesetz und dessen arbeitsrechtliche Folgen. Das Vakuum nach dem Abschluss der Pflichtschule wird für Interessierte geschlossen, diese wandern deshalb nicht mehr vorerst in andere Berufe ab.

Dringend attraktives Besoldungssystem verhandeln

Im nächsten Jahrzehnt wird im öffentlichen Dienst ein Generationenwechsel durch die Pensionierungswelle stattfinden. Um mit der Privatwirtschaft um das beste Personal einigermaßen konkurrieren zu können, wird eine Besoldungsreform mit höheren Anfangsgehältern gefordert.